



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 48
Nummer: 16
Datum: 21.04.2017

Inhalt:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenthann.....	1
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kallmünz.....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wenzenbacher Gruppe	5

Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenthann

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenthann für das Haushaltsjahr 2017 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Artikel 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Altenthann folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **175.800,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.500,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **117.700,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2016** auf **47 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.504,26 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Altenthann, 27.03.2017
Schulverband Altenthann

Harald Herrmann
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kallmünz

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kallmünz für das Haushaltsjahr 2017 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kallmünz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 772.100,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.899.600,00 Euro
ab.

§ 2

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Eine kurzfristige Kreditaufnahme in Höhe von max. 699.400,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist vorgesehen.

§ 3

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

(1) Schulverbandsumlage „allgemein“

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt auf 481.400,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 festgesetzt auf 269 Verbandsschüler
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.789,59 Euro.

(2) Schulverbandsumlage „Schuldendienst“

1. Der Schuldendienst für die Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Kallmünz wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt auf 139.200,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schuldendienst“ wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 festgesetzt auf 269 Verbandsschüler.
3. Die Schulverbandsumlage „Schuldendienst“ wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 517,47 Euro.

(3) Schulverbandsumlage „Investitions-Umlage“

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt auf 1.133.522,28 Euro. Davon wird ein Sonderanteil i.H.v. 506.826,21 Euro auf den Markt Kallmünz umgelegt. Die Restsumme i.H.v. 626.696,07 Euro wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage „Investitions-Umlage“ wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 festgesetzt auf 265 Verbandsschüler.
3. Die Schulverbandsumlage „Investitions-Umlage“ wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.364,89 Euro.

§ 5

Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 200.000,00 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Kallmünz, 12.04.2017

Ulrich Brey

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wenzenbacher Gruppe

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wenzenbacher Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2017 amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan in den Aufwendungen und in den Erträgen auf

1.092.100,00Euro

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf

890.000,00Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

400.000,00Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

500.000,00Euro

festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

93173 Wenzenbach, 12.04.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
- Wenzenbacher Gruppe

Glö t z l

1. Vorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Wirtschaftsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12